

Erste Hilfe für Freizeit-Veranstalter in Zeiten von Corona

Herausgegeben von

RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT



Erste Hilfe für Freizeit-Veranstalter in Zeiten von Corona

Einrichtungen
und Veranstalter:
Sport, Musik,
Kunst & Kultur



Erste Hilfe für Freizeit-Veranstalter in Zeiten von Corona

Einrichtungen und Veranstalter:
Sport, Musik
Kunst und Kultur

Herausgegeben von

Lyudmyla Römermann

Advokat (Russland und Ukraine) in Hamburg

Prof. Dr. Römermann, CSP

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin



www.beck.de

ISBN 978 3 406 76125 6
ISBN ePDF 978 3 406 76126 3
ISBN epub 978 3 406 76127 0

© 2020 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz: Fotosatz Buck, Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumbhausen
Druck: Holzmann Druck GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 2, 86825 Bad Wörishofen
Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann - Bureau Parapluie
Titelmotiv: © ahasoft - depositphotos.com



Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Die Veranstaltungsbranche ist einer der Bereiche, die von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie am härtesten betroffen wurden. Seit März 2020 sind praktisch alle Veranstaltungen abgesagt und Einrichtungen wie Museen oder Schwimmbäder waren über einen beachtlichen Zeitraum vollständig geschlossen. Für die Veranstaltungen waren zahlreiche Tickets, für Einrichtungen zahllose Berechtigungskarten ausgegeben worden. Wären diese Beträge, insgesamt in Milliardenhöhe, sofort zurückgezahlt worden, so wäre ein großer Teil der Veranstalter in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten geraten. In dieser Situation entschloss sich der Gesetzgeber, einzugreifen.

Im Ergebnis dieser Überlegungen stand die Gutschein-Lösung: Veranstalter sind seit Inkrafttreten der neuen Regeln im Mai 2020 berechtigt, anstelle einer Rückerstattung Gutscheine auszugeben. Die Kunden haben hierbei kein Wahlrecht. Sie müssen den Gutschein annehmen und gewähren damit zwangsweise ein Darlehen bis Ende 2021, ohne dass sie eine Absicherung für den Fall der Insolvenz des Veranstalters genießen würden. Lediglich wenn

ihnen diese Lösung aufgrund persönlicher Lebensumstände unzumutbar ist, können sie auf sofortiger Zahlung bestehen. Was aber ist unzumutbar und auf wen ist für diese Qualifikation überhaupt abzustellen? Einige der grundlegenden Auslegungsfragen im Hinblick auf das neue Gesetz waren im Gesetzgebungsverfahren durchaus erkannt, aber nicht gelöst worden.

Nun darf sich die Praxis mit den Problemen rund um die Anwendung des neuen Gesetzes befassen. Der vorliegende Ratgeber soll dabei eine Hilfestellung bieten. Anspruch dieses Ratgebers ist nicht, allen Verästelungen der wissenschaftlichen Diskussionen nachzuspüren. Vielmehr ging es darum, mit Tipps, Checklisten und konkreten Formulierungsvorschlägen Handreichungen zu geben. Wir hoffen, damit einen Beitrag zur Rechtsanwendung in Zeiten des Corona-Virus geleistet zu haben.

Juni 2020

Lyudmyla Römermann

Volker Römermann

